Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

SmartFiber GmbH

Fassung vom 08.11.2026

1. Grundlagen

1.1. Geltung der AGB

Diese AGB gelten für die ausdrücklich beauftragten Lieferungen und Dienstleistungen der SmartFiber GmbH. Vertragsbestandteile sind der angenommene Auftrag, die vor Vertragsabschluss einbezogenen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen sowie ausdrücklich vereinbarte Aktionsbedingungen und diese AGB. Individuell vereinbarte Bedingungen gehen vor. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Besondere Bedingungen für zusätzliche Leistungen gelten nur bei tatsächlicher Beauftragung und wirksamer Einbeziehung.

Für Verträge mit Unternehmern gilt: Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich SmartFiber diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Bei späteren ergänzenden Aufträgen werden die einzubeziehenden Bedingungen vor Vertragsabschluss bekannt gegeben. Die bloße Veröffentlichung einer neuen Fassung ändert bestehende Verträge nicht.

1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Der Vertrag kommt durch Annahme der Bestellung durch SmartFiber zustande. Die Annahme erfolgt durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung oder durch Beginn der vom Kunden bestellten Leistungserbringung. Die gesetzlichen Informationspflichten und Voraussetzungen für das Zustandekommen des Vertrags, insbesondere gemäß § 129 TKG 2021, bleiben unberührt.

Mindestvertragsdauer, Rabattzeitraum und laufende Entgeltpflicht beginnen mit der entgeltpflichtigen Bereitstellung; der Termin wird im Auftrag oder in der Bereitstellungsbestätigung festgehalten. Bei Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gelten die gesetzlichen Rücktrittsrechte nach dem FAGG. Rücktrittsbelehrung und Muster-Widerrufsformular werden vor Abschluss gesondert bereitgestellt. Ein Leistungsbeginn während der Rücktrittsfrist setzt das gesetzlich erforderliche ausdrückliche Verlangen des Verbrauchers voraus. Die gesetzlichen Voraussetzungen für anteilige Zahlungen oder ein Erlöschen des Rücktrittsrechts bleiben unberührt.

1.3. Dauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

Verträge über Internet, Mobilfunk, SIP-/Cloud-Telefonie und gemeinsame Telefonie-Pools werden auf unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nicht ausdrücklich eine andere zulässige Vertragsdauer vereinbart wurde. Eine Mindestvertragsdauer besteht nur, wenn sie im Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Monatsrabatt- oder Herstellungsaktion begründet für sich allein keine Mindestvertragsdauer.

Beginn und Dauer einer vereinbarten Mindestvertragsdauer werden für die betroffenen Leistungen im Auftrag festgehalten. Mangels ausdrücklich vereinbarten späteren Beginns beginnt sie mit der entgeltpflichtigen Bereitstellung der jeweiligen Leistung. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer läuft der Vertrag unbefristet ohne neue Bindung weiter.

Der Kunde kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragsdauer und danach jederzeit mit einer Frist von einem Monat kündigen. Ohne Mindestvertragsdauer ist die Kündigung mit dieser Frist ab Beginn möglich. Eine Bindung an das Kalendermonatsende besteht nicht. Die Kündigung ist auch per E-Mail möglich.

CATV wird unabhängig von einer Internetbindung ohne Mindestvertragsdauer angeboten und ist mit einer Frist von einem Monat kündbar. Ergänzend gilt Punkt 3.6.5.

Gesetzliche frühere Beendigungsrechte, insbesondere bei Umzug oder Bündelprodukten, bleiben unberührt. SmartFiber informiert bei vereinbarter Bindung rechtzeitig auf einem dauerhaften Datenträger über deren Ende und die Kündigungsmöglichkeiten, sodass eine Kündigung zum Bindungsende erklärt werden kann.

Für die Vertragsauflösung wird kein zusätzliches Bearbeitungs- oder Auflösungsentgelt vereinbart. Bei gesetzlich vorgesehener vorzeitiger Beendigung gelten die gesetzlichen Entgeltgrenzen, insbesondere § 135 TKG 2021. Eine Zahlung für das Behalten eines überlassenen Endgeräts kommt nur bei Vorliegen sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen und einer entsprechenden wirksamen Vereinbarung in Betracht.

1.4. Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

Änderungen bestehender Verträge erfolgen durch ausdrückliche Vereinbarung oder aufgrund eines bereits wirksam vereinbarten, inhaltlich bestimmten Änderungsrechts. Diese Bestimmung begründet für sich kein uneingeschränktes einseitiges Änderungsrecht. Gesetzliche Rechte und die nachstehenden Informations- und Kündigungsregeln sind einzuhalten. Eine Veröffentlichung auf der Website ersetzt weder eine erforderliche Vereinbarung noch die individuelle Kundeninformation.

Ein zusätzlicher allgemeiner Kostenänderungsvorbehalt wird durch diese AGB nicht begründet. Eine automatische VPI-Wertsicherung gilt ausschließlich für ausdrücklich entsprechend gekennzeichnete und wirksam einbezogene Entgelte: bei Internet nach Punkt 3.5, bei CATV nach Punkt 3.6 sowie bei Mobilfunk, SIP-/Cloud-Telefonie und gemeinsamen Telefonie-Pools nach Punkt 3.7. Auch für andere Entgelte entsteht aus dieser Bestimmung kein allgemeines Recht zur einseitigen Erhöhung.

Soweit eine nicht ausschließlich begünstigende Vertragsänderung auf wirksamer Grundlage vorgenommen wird, teilt SmartFiber dem Endnutzer ihren wesentlichen Inhalt mindestens drei

Monate vor Inkrafttreten auf einem dauerhaften Datenträger, etwa per Brief oder E-Mail, mit. Die Mitteilung nennt den Zeitpunkt des Inkrafttretens, erläutert die Änderung nachvollziehbar und weist auf das gesetzliche Recht hin, den betroffenen Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zu kündigen. Gesetzliche Ausnahmen, insbesondere für rein administrative Änderungen ohne nachteilige Auswirkungen oder unmittelbar gesetzlich vorgeschriebene Änderungen, bleiben unberührt. Kundmachung und gegebenenfalls Anzeige bei der RTR erfolgen nach § 133 TKG 2021. Inhalt und Form der Mitteilung richten sich auch nach der geltenden Mitteilungsverordnung.

Die Anwendung einer bereits wirksam vereinbarten objektiven Wertsicherung richtet sich nach den Punkten 3.5, 3.6 und 3.7. Sie ist von der erstmaligen Einführung oder Änderung einer solchen Klausel zu unterscheiden. Zwingende gesetzliche Informations- und Kündigungsrechte werden nicht ausgeschlossen. Rabatte schließen gesetzlich oder vertraglich gebotene Entgeltsenkungen nicht aus.

Tarifkennzeichnung und Vertragsfassung werden vor Abschluss im Tarifblatt und Auftrag festgehalten. Ein später neu eingeführter oder anders gekennzeichneter Tarif sowie eine spätere Ergänzung dieser AGB ändern bestehende Verträge nicht automatisch.

1.5. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung

Ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern) schriftliche Zustimmung sind die Kunden der SmartFiber nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind lediglich einzelne Rechte wie z.B. Rückforderungsrechte.

SmartFiber ist ermächtigt, seine Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird den Kunden hiervon verständigen. Das gilt nicht für Verbrauchergeschäfte; das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt.

Die bestimmungsgemäße Nutzung der beauftragten Leistungen durch Haushaltsangehörige eines Privatkunden sowie durch Mitarbeiter eines Geschäftskunden ist ohne gesonderte Zustimmung zulässig. Weitere im Auftrag oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich vorgesehene Nutzungen bleiben ebenfalls zulässig. Gewerblicher Wiederverkauf oder eine darüberhinausgehende gewerbliche Weitergabe an Dritte bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit SmartFiber. Bei vereinbartem Wiederverkauf werden die hierfür geltenden Bedingungen gesondert festgelegt.

1.6. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der SmartFiber

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der SmartFiber haben keine Vollmacht, für SmartFiber Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder der Vertriebsmitarbeiter der SmartFiber wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis hatten.

2. Leistungen aus diesem Vertrag

2.1. Leistungen der SmartFiber

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem angenommenen Auftrag und den einbezogenen Leistungsbeschreibungen. Privatkunden dürfen ihren Internetanschluss mit mehreren eigenen oder ihrem Haushalt zugehörigen Endgeräten nutzen; eine Beschränkung auf einen einzelnen Computer besteht nicht. Gewerblicher Wiederverkauf oder gewerbliche Weitergabe bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Vereinbarte technische Grenzen und gesetzliche Sicherheitsanforderungen bleiben zu beachten.

2.2. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen

Der Bereitstellungstermin ergibt sich aus Auftrag oder Auftragsbestätigung und setzt die rechtzeitige Erfüllung vereinbarter Mitwirkungspflichten voraus. Über Verzögerungen, Ursache und voraussichtliche Dauer informiert SmartFiber. Gesetzliche Rechte bei Verzug und Nichterfüllung bleiben unberührt. Verhindert der Kunde die Bereitstellung schuldhaft trotz angemessener Nachfrist, kommen nur rechtlich begründete Ansprüche für erforderliche Aufwendungen unter Anrechnung ersparter Kosten in Betracht. Herstellungskosten werden nicht doppelt verrechnet. Ein Bereitstellungsangebot allein löst ohne vereinbarte betriebsfähige Bereitstellung kein pauschales volles Monatsentgelt aus. Höhere Gewalt schließt gesetzliche Gewährleistungs- und Beendigungsrechte nicht pauschal aus.

2.3. Störungsbehebung

Störungen im Verantwortungsbereich von SmartFiber werden nach Meldung unverzüglich bearbeitet und spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Gesetzliche und vertragliche Ansprüche können bereits vorher bestehen; diese Höchstfrist schränkt sie nicht ein. Der Kunde unterstützt die zumutbare Eingrenzung und ermöglicht erforderlichen Zutritt nach Terminvereinbarung. Arbeiten außerhalb des Verantwortungsbereichs von SmartFiber werden nur nach vorheriger Kosteninformation und Auftrag verrechnet. Ein erfolgloser Entstörungsversuch begründet für sich kein Entgelt. Zwingende Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.

2.4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von SmartFiber beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z.B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

SmartFiber übernimmt keine Gewähr für die Funktionsfähigkeit der kundenseitig nicht von SmartFiber installierten Telekommunikationseinrichtungen, wie insbesondere LAN, Nebenstellenanlagen, Fax- oder Telefonapparate sowie PCs und Modems, Funkeinrichtungen usw.

2.5. Dienstequalität

SmartFiber erbringt die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Dienstequalität. Bei Abweichungen richten sich Ansprüche auf Verbesserung, Preisminderung, Vertragsauflösung,

Entschädigung oder Erstattung nach den gesetzlichen Voraussetzungen und den wirksamen vertraglichen Vereinbarungen. Gewährleistungsrechte nach Punkt 5 bestehen unabhängig von einem Verschulden und werden durch die Haftungsbestimmungen in Punkt 6 nicht eingeschränkt. Wir messen unser Netz 24 Mal am Tag um Überlastungen zu vermeiden. Der Verkehr in unserem Netz wird auf folgende Weise gemessen: Auslastungssituation an allen Knotenpunkten (verwendete Bandbreite, CPU- und Speicherbeanspruchung, etc.). Weitere Informationen entnehmen sie unserer Webseite unter http://www.smartfiber.at

2.6. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch SmartFiber

Verkaufte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von SmartFiber. Zur Nutzung überlassene Geräte bleiben Eigentum von SmartFiber und sind innerhalb von zehn Werktagen nach Vertragsende an die bekannt gegebene Rücksendeadresse zurückzugeben. Für Rücksendekosten gelten die wirksam vereinbarten Vertragsunterlagen und vorrangig zwingende gesetzliche Kostentragungspflichten. Bei schuldhaft unterlassener Rückgabe oder Beschädigung kann nur der rechtlich begründete tatsächliche Schaden unter Berücksichtigung von Alter, Zustand, gewöhnlicher Abnutzung, Verwertbarkeit und ersparten Aufwendungen verlangt werden. Der volle ursprüngliche Kaufpreis oder eine pauschale Vertragsstrafe werden nicht automatisch verrechnet. Gesetzliche Sonderregeln bei vorzeitiger Vertragsbeendigung bleiben unberührt.

3. Entgelte und Entgeltänderungen

3.1. Entgelte

Internet-Grundentgelte umfassen den vereinbarten Internetzugang einschließlich ausdrücklich enthaltener Leistungen. Entgelte unabhängiger Drittanbieter sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung enthalten. Gegenüber Verbrauchern werden sämtliche Preise brutto einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer angegeben. Internetleistungen unterliegen grundsätzlich 20 % USt.; laufende CATV-Entgelte enthalten 10 % USt. Der Steuersatz zusätzlicher Anschluss-, Installations- oder Gerätepositionen richtet sich nach deren umsatzsteuerlicher Einordnung. Diese AGB begründen keine nicht ausdrücklich vereinbarten Zusatzentgelte.

3.2. Entgeltbestandteile

Es wird zwischen monatlichen fixen (z.B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. die Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen (abhängig vom Datentransfervolumen oder Verbindungsdauer) und einmaligen Entgelten (z.B. Herstellung des Fernsprechanschlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden.

3.3. Änderung der Entgelte

Eine automatische VPI-Wertsicherung gilt nur für Entgelte, die in den bei Vertragsabschluss einbezogenen Entgeltbestimmungen ausdrücklich als wertgesichert gekennzeichnet sind und für die die jeweilige Wertsicherungsbestimmung wirksam vereinbart wurde.

Für monatliche Internet-Grundentgelte gilt Punkt 3.5, für monatliche CATV-Entgelte Punkt 3.6 und für die in Punkt 3.7 genannten monatlichen Mobilfunk-, SIP-/Cloud-Telefonie- und Poolentgelte Punkt 3.7. Für nicht entsprechend gekennzeichnete oder nicht vom jeweiligen

Geltungsbereich erfasste Entgelte besteht nach diesen AGB keine automatische VPI-Wertsicherung.

Sonstige Vertrags- und Entgeltänderungen bedürfen einer wirksamen rechtlichen Grundlage und unterliegen insbesondere den gesetzlichen Informations- und Kündigungsrechten. Eine Änderung der auf der Website veröffentlichten Preisliste allein ändert die mit einem Kunden vereinbarten Preise nicht.

3.4. Nachverrechnung von Volums-Überschreitungen bei „Fair Use“ Produkten mit volumsbasierender Mißbrauchsbegrenzung

Bei ausdrücklich unlimitierten Internetangeboten gibt es keine volumenbedingte Nachverrechnung, Drosselung oder Sperre. Bei gesondert angebotenen volumenbegrenzten Produkten müssen Grenzen, Preise und konkrete Überschreitungsfolgen vor Abschluss eindeutig vereinbart werden. Diese AGB begründen für sich keine zusätzliche Volumengebühr. Zulässige notwendige Sicherheitsmaßnahmen sind davon getrennt zu beurteilen.

3.5. Wertsicherung der Internetentgelte

3.5.1. Erfasste Entgelte

Diese Wertsicherung gilt ausschließlich für monatliche Internet-Grundentgelte, die in den bei Vertragsabschluss einbezogenen Entgeltbestimmungen ausdrücklich als wertgesichert gekennzeichnet sind und für die diese Bestimmung wirksam vereinbart wurde. Die Aufnahme eines neuen Tarifs in spätere Entgeltbestimmungen ändert bestehende Verträge nicht. Aus der Wertsicherung folgt weder ein Monatsrabatt noch ein automatischer Preissprung nach 24 Monaten. Eine ausdrücklich vereinbarte Mindestvertragsdauer oder Herstellungsaktion ändert daran nichts. Sorglos WLAN, einmalige Entgelte, Gerätepreise, Mahnspesen, Schadenersatz und sonstige Bearbeitungsentgelte werden nach dieser Bestimmung nicht angepasst. Für monatliche CATV-Entgelte gilt ausschließlich Punkt 3.6.

3.5.2. Index und Anpassungstermin

Grundlage ist der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020, Gesamtindex) einschließlich seiner amtlich verkettet fortgeführten Reihe. Anpassungen erfolgen ausschließlich zum 1. Jänner, frühestens am 1. Jänner 2028 und nicht vor Beginn der entgeltpflichtigen Bereitstellung.

3.5.3. Berechnung

Ausgangspunkt sind das bei Vertragsabschluss vereinbarte monatliche Grundentgelt und die endgültige Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses. Zum jeweiligen Anpassungstermin wird diese Ausgangsindexzahl mit der endgültigen Indexzahl für September des Vorjahres verglichen. Liegt dieser September vor dem Vertragsabschlussmonat, erfolgt zu diesem Termin keine Anpassung. Für spätere Termine bleiben der ursprüngliche Ausgangspreis und die ursprüngliche Ausgangsindexzahl die Berechnungsbasis. Das indexierte Entgelt ergibt sich aus: vereinbartes Ausgangsentgelt multipliziert mit der endgültigen Indexzahl für September des Vorjahres, geteilt durch die

endgültige Indexzahl des Vertragsabschlussmonats. Ohne Zwischenrundung wird das Ergebnis kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet.

3.5.4. Erhöhungen und Senkungen

Liegt das errechnete Entgelt über dem tatsächlich geltenden Entgelt, kann SmartFiber dieses bis höchstens auf den errechneten Betrag erhöhen. Liegt es darunter, muss SmartFiber das Entgelt auf den errechneten Betrag senken. Eine ganz oder teilweise ausgelassene Erhöhung bedeutet keinen endgültigen Verzicht auf die Berücksichtigung der zugrunde liegenden Indexentwicklung bei späteren Anpassungsterminen. Zwischenzeitliche Indexrückgänge werden berücksichtigt. Bereits berücksichtigte Veränderungen werden nicht doppelt verrechnet. Für vergangene Monate werden keine Nachzahlungen verlangt.

3.5.5. Information des Kunden

SmartFiber teilt eine Erhöhung mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger mit, beispielsweise per E-Mail oder Brief. Die Mitteilung enthält das bisherige und neue Entgelt, den Anpassungstermin, die herangezogenen Indexwerte und die Berechnung. Indexbedingte Senkungen werden zum jeweiligen Anpassungstermin wirksam und dem Kunden mitgeteilt. Zwingende gesetzliche Informations- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

3.5.6. Nachfolgeindex

Wird der VPI 2020 nicht mehr amtlich fortgeführt, tritt der von Statistik Austria bestimmte amtliche Nachfolgeindex unter Anwendung der amtlichen Verkettung an seine Stelle. Ein bloßer Wechsel der Indexbasis bewirkt keine zusätzliche Entgeltänderung. Er ersetzt insbesondere nicht den hier festgelegten Vertragsabschlussmonat als zeitlichen Ausgangspunkt.

3.6. CATV Entgelte und Wertsicherung

3.6.1. Erfasste Entgelte

Für CATV gelten die im Auftrag und den bei Vertragsabschluss einbezogenen Entgeltbestimmungen vereinbarten Preise. Die dort ausgewiesenen monatlichen Entgelte für CATV ohne Internet sowie für CATV in Kombination mit einem SmartFiber-Internetanschluss verstehen sich einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.6.2. Index und Anpassungstermin

Bei ausdrücklicher Vereinbarung dieser Wertsicherung werden ausschließlich die monatlichen CATV-Entgelte entsprechend den Punkten 3.5.2 bis 3.5.6 angepasst. Maßgeblich sind der jeweilige CATV-Ausgangspreis und die endgültige Indexzahl für den Monat des CATV-Vertragsabschlusses. Für Einzel- und Kombipreis gilt derselbe CATV-Basiszeitpunkt. Beide Preise werden mit derselben Indexentwicklung berechnet; ein Wechsel zwischen ihnen setzt die Indexbasis nicht neu fest. Anpassungen erfolgen am 1. Jänner, frühestens am 1.

Jänner 2028 und nicht vor entgeltpflichtiger CATV-Bereitstellung. Einmalige CATV-Herstellungsentgelte sind nicht wertgesichert.

3.6.3. Kombivorteil und Ende des Internetvertrags

Der CATV-Kombipreis gilt nur, solange für denselben Kunden an derselben Anschlussadresse ein entgeltpflichtiger SmartFiber-Internetvertrag besteht. Endet dieser Internetvertrag, entfällt der Kombivorteil mit dessen Wirksamwerden. Ein nicht ebenfalls beendeter CATV-Vertrag läuft zum jeweils vertraglich vereinbarten Einzelpreis weiter, gegebenenfalls unter Berücksichtigung einer wirksam vereinbarten Wertsicherung. Eine bloß vorübergehende technische Internetstörung beendet den Kombivorteil nicht. Gesetzliche Kündigungs- und sonstige Kundenrechte bleiben unberührt.

3.6.4. Einmalige Herstellungskosten und Anschlussgerät

Die einmaligen CATV-Herstellungsentgelte ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss wirksam einbezogenen Entgeltbestimmungen und dem individuell vereinbarten Auftrag.

Das CATV-Herstellungsentgelt fällt zusätzlich zum vereinbarten Internet-Herstellungsentgelt an, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die spätere Beendigung des Internetvertrags allein führt zu keiner Nachverrechnung der Differenz zum regulären CATV-Herstellungsentgelt.

Bei gemeinsamer Bestellung von CATV und einem SmartFiber-Internetanschluss können gesonderte Kombi- oder Herstellungsaktionen zur Anwendung kommen. Die jeweiligen Voraussetzungen und Entgelte ergeben sich aus den ausdrücklich vereinbarten Aktionsbedingungen.

Im vereinbarten CATV-Herstellungsentgelt sind die Montage und Inbetriebnahme des von SmartFiber bereitgestellten optischen CATV-Empfängers (Glasfaser-TV-Signalwandler) enthalten. Dieser wandelt das über die Glasfaser übertragene Fernsehsignal in ein DVB-C-Signal am Koax-Ausgang um.

Ein Fernsehgerät oder ein kundenseitiger DVB-C-Receiver ist nicht enthalten. Zusätzliche Glasfaser- oder Koax-Leitungsverlegung ist nicht Bestandteil des Herstellungsentgelts und wird nur nach gesondertem Angebot und ausdrücklicher Beauftragung ausgeführt.

Alle Entgelte verstehen sich gegenüber Verbrauchern einschließlich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.6.5. Vertragsdauer und Kündigung von CATV

CATV wird auf unbestimmte Zeit ohne Mindestvertragsdauer vereinbart. Der Kunde kann CATV jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen, auch per E-Mail. Eine Mindestvertragsdauer des Internetvertrags gilt nicht für CATV. Die Kündigung von CATV allein beendet den Internetvertrag nicht. Gesetzliche Rechte zur früheren Beendigung und bei Bündelprodukten bleiben unberührt.

3.7. Wertsicherung für Mobilfunk, SIP-/Cloud-Telefonie und gemeinsame Telefonie-Pools

3.7.1. Erfasste Entgelte

Diese Wertsicherung gilt ausschließlich für folgende monatliche Entgelte, sofern sie in den bei Vertragsabschluss einbezogenen Entgeltbestimmungen ausdrücklich als „wertgesichert gemäß Punkt 3.7 der AGB“ gekennzeichnet sind und diese Bestimmung wirksam vereinbart wurde:

a) Mobilfunk-Grundentgelte und monatliche SIM-Kartenentgelte;

b) monatliche Grundentgelte für SIP-Trunks und sonstige SIP-Telefonieanschlüsse einschließlich monatlicher Entgelte für zusätzliche Sprachkanäle und Rufnummern;

c) monatliche Benutzerlizenzen und Optionen für Cloud-Telefonanlagen, insbesondere CloudFlex, sowie monatliche Entgelte für die Einbindung von Mobilfunkanschlüssen in eine Telefonanlage, insbesondere IP-Mobile-PBX;

d) monatliche Pauschalen für vereinbarte Minuten-, SMS- und Datenpakete;

e) monatliche Pauschalen für gemeinsame Telefonie-Pools, deren Kontingente von mehreren Mobilfunkanschlüssen oder gemeinsam von Mobilfunk- und Festnetzanschlüssen genutzt werden.

Die gemeinsame Nutzung eines Pools durch Mobilfunk- und Festnetzanschlüsse ändert dessen Zuordnung zu dieser Bestimmung nicht. Die Poolpauschale wird nur einmal angepasst.

Nicht erfasst sind verbrauchsabhängige Einzelentgelte, insbesondere für zusätzliche Gesprächsminuten, SMS, Datenverbrauch und Roaming, sowie einmalige Aktivierungs-, Einrichtungs- und Installationsentgelte, Gerätepreise und Dienstleistungen nach Aufwand. Für Internet und CATV gelten ausschließlich die Punkte 3.5 und 3.6.

3.7.2. Index und Anpassungstermin

Grundlage ist der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020, Gesamtindex) einschließlich seiner amtlich verkettet fortgeführten Reihe.
Anpassungen erfolgen ausschließlich zum 1. Jänner, frühestens am 1. Jänner 2028 und nicht vor Beginn der entgeltpflichtigen Bereitstellung der jeweiligen Leistung.

3.7.3. Berechnung

Ausgangspunkt sind das bei Vertragsabschluss vereinbarte monatliche Entgelt der jeweiligen Position und die endgültige Indexzahl für den Monat des Vertragsabschlusses. Zum jeweiligen Anpassungstermin wird diese Ausgangsindexzahl mit der endgültigen Indexzahl für September des Vorjahres

verglichen. Liegt dieser September vor dem Vertragsabschlussmonat, erfolgt zu diesem Termin keine Anpassung.
Für spätere Anpassungstermine bleiben der ursprüngliche Ausgangspreis und die ursprüngliche Ausgangsindexzahl die Berechnungsbasis. Das indexierte Entgelt ergibt sich aus:
Vereinbartes Ausgangsentgelt × endgültige Indexzahl für September des Vorjahres ÷ endgültige Indexzahl des Vertragsabschlussmonats.
Ohne Zwischenrundung wird das Ergebnis kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet. Bei Entgelten je SIM-Karte oder Anschluss wird zunächst der jeweilige monatliche Einzelpreis angepasst und anschließend mit der Anzahl der verrechneten Einheiten multipliziert.
Eine bloße Änderung der Anzahl der SIM-Karten oder Anschlüsse eines bestehenden Pools setzt die Indexbasis der unverändert fortgeführten Positionen nicht neu fest. Für neu vereinbarte oder geänderte Tarifpositionen werden Ausgangspreis und Basiszeitpunkt bei deren Vereinbarung ausdrücklich festgehalten.
Gesondert ausgewiesene Rabatte in festen Eurobeträgen werden durch diese Bestimmung nicht indexiert und bleiben für ihre vereinbarte Dauer in der vereinbarten Höhe bestehen. Prozentuale Rabatte werden für ihre vereinbarte Dauer weiterhin mit demselben Prozentsatz auf das jeweils maßgebliche Entgelt angewendet.

3.7.4. Erhöhungen und Senkungen

Liegt das errechnete Entgelt über dem tatsächlich geltenden Entgelt, kann SmartFiber dieses bis höchstens auf den errechneten Betrag erhöhen. Liegt es darunter, muss SmartFiber das Entgelt auf den errechneten Betrag senken.
Eine ganz oder teilweise ausgelassene Erhöhung bedeutet keinen endgültigen Verzicht auf die Berücksichtigung der zugrunde liegenden Indexentwicklung bei späteren Anpassungsterminen. Zwischenzeitliche Indexrückgänge werden berücksichtigt. Bereits berücksichtigte Veränderungen werden nicht doppelt verrechnet. Für vergangene Monate werden keine Nachzahlungen verlangt.

3.7.5. Information des Kunden

SmartFiber teilt eine Erhöhung mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden auf einem dauerhaften Datenträger mit, beispielsweise per E-Mail oder Brief. Die Mitteilung enthält die betroffenen Tarifpositionen, das bisherige und neue Entgelt, den Anpassungstermin, die herangezogenen Indexwerte und die Berechnung.
Indexbedingte Senkungen werden zum jeweiligen Anpassungstermin wirksam und dem Kunden mitgeteilt. Zwingende gesetzliche Informations- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

3.7.6. Nachfolgeindex

Wird der VPI 2020 nicht mehr amtlich fortgeführt, tritt der von Statistik Austria bestimmte amtliche Nachfolgeindex unter Anwendung der amtlichen Verkettung an seine Stelle. Ein bloßer Wechsel der Indexbasis bewirkt keine zusätzliche Entgeltänderung. Er ersetzt insbesondere nicht den hier festgelegten Vertragsabschlussmonat als zeitlichen Ausgangspunkt.

4. Zahlungen

4.1. Abrechnung

Monatliche Grundentgelte werden grundsätzlich zum Ende des laufenden Kalendermonats abgerechnet, soweit im Auftrag kein anderer Abrechnungszeitraum ausdrücklich vereinbart ist. Die Entgeltpflicht richtet sich nach entgeltpflichtiger Bereitstellung und wirksamer Beendigung. Der Abrechnungszeitraum wird auf der Rechnung ausgewiesen.

Einmalige Herstellungsentgelte können bei ausdrücklicher Vereinbarung im Voraus verlangt werden. Leistungsumfang und Bruttopreis werden vor Beauftragung bekannt gegeben. Gesetzliche Rechte bei Nicht- oder Schlechterfüllung bleiben unberührt.

Rechnungsbeträge werden kaufmännisch auf volle Eurocent gerundet; ein generelles Aufrunden zugunsten von SmartFiber wird nicht vereinbart.

4.2. Zahlungsart

Zulässige Zahlungsarten werden im Auftrag bekannt gegeben. Ihre Wahl allein löst kein Zusatzentgelt aus. Ein Entgelt wegen schuldhaft fehlerhafter Zahlungsangaben oder notwendiger manueller Zuordnung setzt eine wirksame Vereinbarung und erforderlichen, angemessenen Aufwand voraus. Eine ordnungsgemäß zuordenbare Zahlung wird nicht allein wegen eines fehlenden Lastschriftmandats mit einem Bearbeitungsentgelt belastet.

4.3. Zahlung mit Kreditkarte, Erlagschein oder Bankeinzugsverfahren

Bei vereinbarter Kreditkartenzahlung stellt der Kunde gültige notwendige Zahlungsdaten bereit. Kosten und Verzugsfolgen setzen die jeweiligen gesetzlichen und wirksam vereinbarten Voraussetzungen voraus; eine gesperrte oder abgelaufene Karte begründet nicht automatisch sämtliche Zusatzkosten.

Bei einer vom Kunden schuldhaft verursachten undurchführbaren Lastschrift können nur erforderliche, angemessene und wirksam vereinbarte Kosten verlangt werden. Eine pauschale Überwälzung sämtlicher Vertragserrichtungs- oder Zahlungsabwicklungskosten wird nicht vereinbart.

Die Rechtzeitigkeit von Überweisungen richtet sich nach den gesetzlichen Regeln. Bei Verbrauchern genügt die rechtzeitige Erteilung des Überweisungsauftrags am Fälligkeitstag, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

4.4. Fälligkeit

Rechnungen sind innerhalb von zehn Kalendertagen ab Zugang ohne Abzug zu bezahlen, sofern kein längeres Zahlungsziel ausdrücklich vereinbart ist. Das Fälligkeitsdatum wird auf der Rechnung ausgewiesen. Vereinbarte Vorauszahlungen und gesetzliche Regeln zum Aufschub der Fälligkeit bei Entgeltstreitigkeiten bleiben unberührt.

4.5. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Bei schuldhaftem Zahlungsverzug können gesetzliche Verzugszinsen sowie rechtlich begründete, zur zweckentsprechenden Einbringung notwendige und angemessene Mahn- und Betreibungskosten verlangt werden. Diese müssen in angemessenem Verhältnis zur Forderung stehen. Eine pauschale Fälligstellung aller Forderungen aus anderen Verträgen wird hierdurch nicht begründet. Bereits abgegoltene Aufwendungen werden nicht nochmals verrechnet.

Ein vereinbarter Monatsrabatt für Internet entfällt nicht allein wegen verspäteter Zahlung. Beginn, Dauer und Höhe richten sich nach dem Auftrag und den bei Vertragsabschluss einbezogenen Entgeltbestimmungen beziehungsweise ausdrücklich vereinbarten Aktionsbedingungen. Rechtlich begründete Verzugsansprüche bleiben unberührt.

4.6. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen sollen möglichst binnen drei Monaten ab Rechnungszugang schriftlich, auch per E-Mail, an SmartFiber gerichtet werden. Das Unterbleiben eines Einspruchs bewirkt kein rechtsgeschäftliches Anerkenntnis und keinen pauschalen Verlust gesetzlicher Ansprüche. Nach Ablauf gesetzlicher Speicherfristen können erforderliche Verkehrsdaten bereits gelöscht sein.

SmartFiber überprüft rechtzeitig erhobene Einwendungen und teilt das nachvollziehbar begründete Ergebnis schriftlich mit. Unrichtige Entgelte werden berichtigt. Gesetzliche Prüfungs- und Nachweispflichten bleiben unberührt.

Kommt keine zufriedenstellende Lösung zustande oder erhält der Kunde innerhalb der maßgeblichen Bearbeitungsfrist keine Antwort, kann er sich an die Schlichtungsstelle der RTR wenden. Fristen und Einzelheiten regelt Punkt 4.8. Ein unterbliebener Schlichtungsantrag begründet für sich kein Anerkenntnis.

Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge vom Kunden fristgerecht zu bezahlen.

Für Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren notwendige Datenweitergaben erfolgen nur auf zulässiger Rechtsgrundlage und im erforderlichen Umfang. Soweit eine Einwilligung erforderlich ist, wird sie ausdrücklich eingeholt; Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Gesetzliche Informationsrechte bleiben unberührt.

Gesetzliche Darlegungs- und Beweispflichten werden nicht eingeschränkt. Nach Ablauf zulässiger Aufbewahrungsfristen kann eine Rekonstruktion einzelner Verkehrsdaten technisch unmöglich sein.

Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

Wird ein Abrechnungsfehler festgestellt und lässt sich der richtige Rechnungsbetrag nicht mehr ermitteln, gilt für die Neuberechnung Punkt 4.10.

Die Schlichtungsstelle der RTR steht nach § 205 TKG 2021 und den geltenden Verfahrensrichtlinien zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung. Kontakt, Formular und Informationen: www.rtr.at/schlichtungsstelle. Der Rechtsweg bleibt offen.

4.7. Perioden der Rechnungslegung

Sollte das Entgelt für die vom Kunden in einem Abrechnungszeitraum in Anspruch genommenen Leistungen einen Betrag von Euro 10,-- (exkl. USt.) nicht überschreiten, behält sich SmartFiber vor, für diesen Abrechnungszeitraum keine Rechnung zu legen und das Entgelt zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung zu stellen, wobei der Abrechnungszeitraum von drei Monaten nicht überschritten wird.

4.8. Streitbeilegung

Nach vorheriger schriftlicher Beschwerde bei SmartFiber können Kunden die Schlichtungsstelle der RTR anrufen, wenn keine zufriedenstellende Lösung erzielt wurde oder innerhalb der

maßgeblichen Frist keine Antwort erfolgt. Das Verfahren ist nach den geltenden Voraussetzungen grundsätzlich kostenfrei; eigene Vertretungs- und sonstige eigene Aufwendungen tragen die Beteiligten selbst.

SmartFiber ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Der Schlichtungsantrag ist grundsätzlich binnen eines Jahres ab Erhebung der Beschwerde bei SmartFiber einzubringen. Für einen Aufschub der Fälligkeit gelten daneben besondere Voraussetzungen, insbesondere rechtzeitiger Rechnungseinspruch und eine gesonderte Frist nach Erhalt der Antwort des Anbieters. Nach den geltenden RTR-Verfahrensrichtlinien ist für den Fortbestand des Aufschubs grundsätzlich binnen drei Monaten nach dieser Antwort ein Schlichtungsantrag erforderlich. Das Versäumen einer Aufschubfrist verkürzt nicht die allgemeine Jahresfrist. Informationen und Antrag: www.rtr.at/schlichtungsstelle.

4.9. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen

Einwendungen gegenüber SmartFiber allein schieben die Fälligkeit nicht automatisch auf. Wird der RTR ein Einspruch gegen verrechnete Kommunikationsentgelte schriftlich zur Kenntnis gebracht, richtet sich der Aufschub bestrittenen Entgelts nach § 145 TKG 2021 und den geltenden Verfahrensrichtlinien. SmartFiber kann den gesetzlich zulässigen Betrag auf Grundlage der letzten drei Abrechnungsperioden fällig stellen. Für bereits bezahlte Beträge und das Ende des Aufschubs gelten die gesetzlichen Rückzahlungs- und Fälligkeitsregeln. Die RTR informiert über den konkreten Aufschub.

4.10. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten

Kann nach Feststellung eines Abrechnungsfehlers das richtige Entgelt nicht ermittelt werden, erfolgt eine gesetzlich zulässige Neuberechnung nur auf nachvollziehbarer Grundlage und soweit die entsprechende Nutzung glaubhaft gemacht wird. Bei einem unlimitierten Internet-Grundentgelt entstehen dadurch keine zusätzlichen volumenabhängigen Entgelte.

4.11. Aufrechnung

Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der SmartFiber und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber von SmartFiber nicht anerkannter Forderungen des Kunden, ist ausgeschlossen. In Abänderung dieses Punktes gilt für Verbrauchergeschäfte: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der SmartFiber ist nur möglich, sofern entweder SmartFiber zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder von SmartFiber anerkannt worden ist.

4.12. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes für Kunden

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen nach § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind insgesamt ausgeschlossen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

4.13. Entgeltnachweis

Die Rechnung enthält die gesetzlichen Angaben, insbesondere Rechnungs- und Kundendaten, Abrechnungszeitraum, einzelne Entgeltpositionen, Umsatzsteuer, Gesamtbetrag sowie eine Kontaktmöglichkeit zur Entgeltprüfung. Auf Wunsch erhält der Kunde Rechnung und gesetzlichen Einzelentgeltnachweis kostenlos in Papierform. Eine erstmalige Papierrechnung zu einer elektronischen Rechnung löst kein Duplikatentgelt aus. Elektronische Rechnungen

werden in speicherfähigem Format an die bekannt gegebene elektronische Adresse übermittelt und nach § 138 TKG 2021 sieben Jahre unentgeltlich bereitgehalten.

Gesetzliche Auskunfts-, Einsichts- und Datenschutzrechte bleiben unberührt. Ein zusätzlicher vertraglicher Anspruch auf aufbereitete technische Auswertungen besteht nur bei gesonderter Vereinbarung und zulässiger Datenverarbeitung. Daraus folgt keine Befugnis zur vorsorglichen Speicherung sämtlicher Zugangsdaten oder Logfiles.

5. Gewährleistung

5.1. Gewährleistungsfrist

Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen, insbesondere die jeweils anwendbaren Regeln des ABGB und Verbrauchergewährleistungsgesetzes. Rechte bei laufenden Leistungen werden nicht pauschal auf zwei Jahre ab Vertragsschluss beschränkt. Gegenüber Unternehmern gilt die wirksam vereinbarte Gewährleistungsfrist, mangels anderer Vereinbarung sechs Monate, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5.2. Behebung von Mängeln

Mängel werden nach den gesetzlichen Voraussetzungen verbessert oder durch Austausch behoben. Gegenüber Verbrauchern bleiben gesetzliche Rechte auf Preisminderung oder Vertragsauflösung und die gesetzliche Auswahl und Reihenfolge der Behelfe unberührt; eine 14-tägige Ausschlussfrist für Mängelmeldungen wird nicht vereinbart. Für Unternehmer gelten gesondert wirksam vereinbarte Untersuchungs- und Rügepflichten sowie deren gesetzliche Grenzen.

5.3. Gewährleistungsausschluss

Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die nachweislich ausschließlich durch nicht vereinbarte unsachgemäße kundenseitige Montage, ungeeignete Materialien oder vertragswidrige Behandlung entstanden sind. Dies gilt nicht bei vereinbarter fachgerechter Selbstmontage oder zulässiger Ersatzvornahme und nicht für bereits bei Übergabe vorhandene Mängel. Gewöhnliche Abnutzung ist kein Mangel; vorzeitig mangelhaftes Material kann Gewährleistungsansprüche begründen. Zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt.

5.4. Mängelrüge

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen und schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge innerhalb von 14 Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels.

6. Haftung der SmartFiber; Haftungsausschluss und Beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden

6.1. Haftungsausschluss

SmartFiber haftet gegenüber Unternehmern für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nicht jedoch für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden). Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen SmartFiber die zeitlich angemessene, schriftliche detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts.

6.2. Haftungsausschluss der SmartFiber hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-Mails

SmartFiber betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Bei E-Mail-Diensten können Filter oder Störungen bei unabhängigen Empfängersystemen die Zustellung beeinträchtigen. Eine bestimmte Zustellung außerhalb des Verantwortungsbereichs von SmartFiber wird nicht zugesagt. Für eigene Pflichtverletzungen haftet SmartFiber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der technischen Rahmenbedingungen. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen SmartFiber Dienste kann daher nicht zugesichert werden.

SmartFiber behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der SmartFiber unabhängig sind.

Notwendige Wartung und nicht vollständig vermeidbare Störungen können vorübergehende Unterbrechungen verursachen. SmartFiber beschränkt diese auf das erforderliche Maß und informiert über planbare erhebliche Einschränkungen rechtzeitig. Gewährleistung, Preisminderung und zwingende Schadenersatzansprüche werden dadurch nicht pauschal ausgeschlossen.

Bei erheblichen Vertragsverletzungen oder unzumutbar langen Unterbrechungen bleiben gesetzliche Beendigungs- und sonstige Rechtsbehelfe unberührt. Für fremde Inhalte und Datenverluste richtet sich die Verantwortlichkeit nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen; eigene gesetzliche Haftung wird nicht pauschal ausgeschlossen.

Festgehalten wird, dass für Verbraucher jedenfalls, unabhängig vom Verschulden der SmartFiber, Gewährleistungsansprüche bestehen können und diese durch die vorstehende Regelung nicht berührt werden; siehe dazu Pkt. 5.

6.3. Haftungsausschluss der SmartFiber hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc.

Der Internetzugang kann Risiken durch schädliche Inhalte, Schadsoftware und unbefugte Zugriffe mit sich bringen. Kunde und SmartFiber treffen die ihnen jeweils obliegenden zumutbaren Schutzmaßnahmen. SmartFiber übernimmt keine redaktionelle Verantwortung für unabhängige Drittangebote; eigene gesetzliche Verantwortlichkeit bleibt unberührt.

6.4. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden

SmartFiber haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, oder durch widmungswidrige Verwendung verursacht hat.

6.4.1. Schutz des Internetzugangs

Der Kunde bewahrt Zugangsdaten sorgfältig auf und meldet erkennbare Anzeichen eines Missbrauchs unverzüglich. Schadenersatz setzt eine schuldhafte Pflichtverletzung und die gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

Entgelte für unbefugte Nutzung durch Dritte werden dem Kunden nur auf gesetzlicher oder wirksamer vertraglicher Grundlage zugerechnet. Fehlendes Verschulden von SmartFiber allein begründet keine verschuldensunabhängige Kundenhaftung für jeden Missbrauch. Gesetzliche Regeln zu Zahlungsdiensten, Mehrwertdiensten und Beweislasten bleiben unberührt.

6.4.2. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise so zu gebrauchen, dass diese zur Beeinträchtigung Dritter führt, bzw. für SmartFiber oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verwendet zumutbar sichere Einrichtungen und behebt erkennbare Sicherheitsmängel. Bei konkreter erheblicher Gefahr für Netz oder andere Nutzer kann SmartFiber erforderliche verhältnismäßige Schutzmaßnahmen ergreifen; ausreichende Teilmaßnahmen gehen einer Vollsperre vor. Der Kunde wird unverzüglich über Maßnahme und Grund informiert, soweit rechtlich zulässig und technisch möglich. Schadenersatz setzt eine zurechenbare schuldhafte Pflichtverletzung und nachgewiesenen Schaden voraus.

6.4.3. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Der Kunde beachtet die bei der Nutzung geltenden Rechtsvorschriften. Für eigene rechtswidrige Inhalte haftet er nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine Freistellung von Ansprüchen Dritter kommt nur im Umfang einer schuldhaften zurechenbaren Pflichtverletzung in Betracht. SmartFiber informiert über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht angemessene Mitwirkung bei der Abwehr. Vermeidbare oder durch eigenes Fehlverhalten von SmartFiber verursachte Kosten werden nicht überwälzt.

6.4.4. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen

Der Kunde meldet Störungen möglichst unverzüglich und ermöglicht zunächst eine angemessene Gelegenheit zur Behebung. Gesetzliche Rechte auf Ersatzvornahme, Schadenminderung und Gewährleistung bleiben unberührt. Kundenhaftung für unterlassene Mitwirkung setzt eine schuldhafte Pflichtverletzung und dadurch verursachten Schaden voraus.

6.5. Besondere Bestimmungen für Firewalls

Bei Firewalls, die von SmartFiber aufgestellt, betrieben und/oder überprüft wurden, geht SmartFiber prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. SmartFiber weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht erreicht werden kann.

Die Haftung für von SmartFiber bereitgestellte oder betreute Firewall-Lösungen richtet sich nach Gesetz und vereinbartem Leistungsumfang. Absoluter Schutz gegen jeden Angriff wird nicht zugesagt; zwingende Verbraucher- und Schadenersatzrechte bleiben unberührt.

SmartFiber weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der SmartFiber.

6.6. Haftungsausschluss der SmartFiber bei Verletzungen des Kunden durch Dritte

Bei gesonderten Hosting- oder Vermittlungsdiensten richten sich Verantwortlichkeit, Abhilfe und Auskunftspflichten für fremde Inhalte nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen für Vermittlungsdienste. Diese AGB begründen weder eine allgemeine Überwachungspflicht noch eine Befreiung von zwingenden Pflichten.

7. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre

7.1. Vertragsdauer und Kündigungsfrist

Für Internet, Mobilfunk, SIP-/Cloud-Telefonie und gemeinsame Telefonie-Pools sowie für CATV gilt Punkt 1.3, für CATV zusätzlich Punkt 3.6.5. Eine im Auftrag vereinbarte Mindestvertragsdauer gilt ausschließlich für die dort ausdrücklich bezeichneten Leistungen. Sie erstreckt sich nicht allein aufgrund einer gemeinsamen Bestellung oder Rechnung auf weitere Leistungen. Gesetzliche Regelungen zu Bündelprodukten bleiben unberührt.

Andere zusätzlich beauftragte Leistungen unterliegen ihrer ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer und den zwingenden gesetzlichen Grenzen. Die gesetzlichen Informationspflichten zum Bindungsende sind zu beachten.

7.2. Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug darf SmartFiber den betroffenen Telekommunikationsdienst erst unterbrechen oder abschalten, wenn der Kunde zuvor unter Androhung der Maßnahme und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde (§ 143 TKG 2021). Die Maßnahme ist auf den betroffenen Dienst und das rechtlich zulässige erforderliche Maß zu beschränken. Gesetzliche Schutzvorschriften bleiben unberührt. Eine Vertragsauflösung setzt darüber hinaus einen wichtigen Grund und die gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

7.3. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Diensteunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre

Eine vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund setzt voraus, dass die Fortsetzung unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen unzumutbar ist. Erforderliche Abmahnungen und angemessene Nachfristen sind einzuhalten. Mögliche Gründe sind insbesondere:

a) erhebliche schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten trotz erforderlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist;

b) qualifizierter Zahlungsverzug unter den Voraussetzungen von Punkt 7.2;

c) konkrete erhebliche Gefährdung der Sicherheit oder Stabilität des Netzes, wenn mildere Schutzmaßnahmen nicht ausreichen;

d) rechtlich verbindliche behördliche oder gerichtliche Anordnung, die eine weitere Leistungserbringung untersagt.

Bloße Vermutungen, der Tod eines Teilnehmers oder ein Insolvenzereignis führen nicht automatisch zur Auflösung. Zwingendes Insolvenzrecht bleibt unberührt. Bei akuter konkreter Gefahr dürfen erforderliche Schutzmaßnahmen vor einer Nachfrist ergriffen werden; eine

Vollsperre nur, wenn mildere Mittel nicht genügen. SmartFiber informiert unverzüglich über Maßnahme und Grund, soweit rechtlich zulässig. Rechtmäßige Mehrgerätenutzung eines Privatanschlusses ist kein Sperrgrund.

7.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre

Bei einer vom Kunden schuldhaft verursachten berechtigten vorzeitigen Auflösung richten sich verbleibende Entgelt- und Schadenersatzansprüche nach Gesetz und wirksamen Vereinbarungen. Ersparte Aufwendungen, anderweitige Vorteile und gebotene Schadenminderung werden berücksichtigt; doppelte Abgeltung ist ausgeschlossen. Bei gesetzlich erlaubter früherer Kundenkündigung gelten insbesondere die Grenzen des § 135 TKG 2021. Eine bloße Sperre beschleunigt nicht pauschal sämtliche künftigen Entgelte.

Sperr- und Reaktivierungsentgelte setzen eine wirksame Vereinbarung in den Entgeltbestimmungen voraus und werden nur im gesetzlich zulässigen erforderlichen und angemessenen Umfang verrechnet. Eine pauschale Vertragsstrafe wird nicht vereinbart. Gesetzlich oder vertraglich kostenlose Maßnahmen bleiben unentgeltlich.

Zusätzliche Sicherheit oder Vorauszahlung kann nur auf wirksamer vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage und in angemessenem Umfang verlangt werden. Gesetzliche Kündigungs-, Gewährleistungs- und Insolvenzschutzrechte dürfen nicht umgangen werden. Ein allgemeiner Verdacht wirtschaftlicher Verschlechterung begründet kein uneingeschränktes Verlangen.

7.5. Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung von SmartFiber bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden

Mit Vertragsbeendigung endet die weitere Bereitstellung, soweit keine gesetzliche Nachleistungspflicht besteht. Bei zusätzlichen Speicher- oder E-Mail-Diensten informiert SmartFiber über erforderliche Sicherungsmöglichkeiten und gesetzliche Nachleistungsrechte. Aufbewahrungs-, Herausgabe-, Datenschutz- und Haftungspflichten bleiben unberührt; Daten werden nicht aufgrund dieser Klausel entgegen solchen Pflichten sofort gelöscht.

8. Datenschutz

8.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht

SmartFiber und die mitwirkenden Personen wahren das Kommunikationsgeheimnis nach § 161 TKG 2021 und die datenschutzrechtlichen Vertraulichkeitspflichten. Dies umfasst Inhalte, Verkehrs- und Standortdaten sowie die geschützten Kommunikationsumstände. Die Pflicht besteht nach Ende der Tätigkeit fort. Zugriffe erfolgen nur, soweit sie für die Leistung erforderlich und gesetzlich zulässig sind oder eine sonstige ausdrückliche gesetzliche Befugnis besteht.

Personenbezogene Daten werden nur auf zulässiger Rechtsgrundlage verarbeitet. Die Annahme dieser AGB ist keine allgemeine Einwilligung in zusätzliche Datenverarbeitungen. Betroffenenrechte, insbesondere Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch, richten sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Eine für Vertragserfüllung oder gesetzliche Pflichten notwendige Verarbeitung entfällt nicht allein durch Widerruf einer nicht erforderlichen Einwilligung.

8.2. Datenschutzinformation und Datensicherheit

Verantwortlicher ist die SmartFiber GmbH, Flurgasse 22, 8501 Lieboch; Kontakt: office@smartfiber.at. Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO über konkrete Zwecke, Rechtsgrundlagen, Empfänger, Speicherdauer und Betroffenenrechte werden gesondert

bereitgestellt. Diese AGB ersetzen die auf die tatsächliche Verarbeitung abgestimmte Datenschutzinformation nicht.

SmartFiber trifft angemessene technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach DSGVO und TKG 2021. Erforderliche Meldungen von Sicherheits- oder Datenschutzverletzungen an Behörden und gegebenenfalls Betroffene erfolgen nach den gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen. Technisches Restrisiko schließt gesetzliche Verantwortlichkeit nicht aus.

8.3. Stammdaten und Vertragsdaten

Stamm- und Vertragsdaten werden nur verarbeitet, soweit sie für Anbahnung, Abschluss, Durchführung, Abrechnung oder Beendigung des Vertrags, für rechtlich begründete Ansprüche oder gesetzliche Pflichten erforderlich sind. Rechtsgrundlagen sind insbesondere Vertragserfüllung, gesetzliche Verpflichtungen und gegebenenfalls nach Interessenabwägung zulässige berechtigte Interessen. Zusätzliche freiwillige Verarbeitungen benötigen eine eigene geeignete Grundlage.

Erhoben werden nur zwecknotwendige Daten. Je nach Leistung können dies insbesondere Name, Anschrift, erforderliche Kontaktdaten, Vertrags-, Anschluss- und Abrechnungsdaten sowie notwendige Angaben zur gewählten Zahlungsart sein. Eine Befugnis zur Erhebung beliebiger weiterer Daten wird nicht vereinbart.

Daten erhalten nur befugte Stellen im erforderlichen Umfang, etwa sorgfältig ausgewählte vertraglich gebundene Auftragsverarbeiter, Zahlungsdienstleister oder gesetzlich berechtigte Behörden. Etwaige Drittlandübermittlungen unterliegen den gesetzlichen Voraussetzungen und der gesonderten Datenschutzinformation.

Nicht mehr erforderliche Stamm- und Vertragsdaten werden gelöscht oder anonymisiert, sobald keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder zulässigen konkreten Speicherzwecke mehr bestehen. Die Dauer richtet sich nach Datenbestand und Zweck und wird in der Datenschutzinformation erläutert. Gesetzliche Rechte auf frühere Löschung bleiben unberührt.

8.4. Verkehrsdaten

Verkehrsdaten unterliegen § 167 TKG 2021. Sie werden grundsätzlich nach Verbindungsende gelöscht oder anonymisiert, soweit keine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme eine weitere Verarbeitung erlaubt und diese konkret erforderlich ist. Für die Abrechnung erforderliche Verkehrsdaten werden nur innerhalb der gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen verarbeitet. Eine pauschale Vorratsspeicherung sämtlicher IP-Zuordnungen oder Logfiles allein aufgrund dieser AGB wird nicht vereinbart.

Eine Nutzung von Verkehrs- oder technischen Daten über die eigentliche Übertragung hinaus wird je Zweck gesondert auf Erforderlichkeit und gesetzliche Zulässigkeit geprüft. Unlimitiertes Datenvolumen begründet für sich keinen Bedarf für volumenbezogene Abrechnungsprotokolle.

Zugriff auf zulässig verarbeitete Verkehrsdaten erhalten nur befugte und zur Vertraulichkeit verpflichtete Personen im erforderlichen Umfang. Die gesetzliche Aufzählung möglicher Aufgabenbereiche ist keine eigenständige Erlaubnis für jede Speicherung oder Nutzung. Werbliche Verwendung erfolgt nicht aufgrund pauschaler Zustimmung in diesen AGB.

8.5. Inhaltsdaten

Inhaltsdaten werden nur verarbeitet, soweit dies für Übertragung oder ausdrücklich vereinbarte inhaltsbezogene Leistungen erforderlich und gesetzlich zulässig ist. Technische Zwischenspeicherungen enden nach Wegfall ihres Zwecks. Bei beauftragten

Speicherleistungen gelten der vereinbarte Umfang und gesetzliche Lösch- und Herausgaberechte.

8.6. Datenübermittlung bei Kreditkartenzahlung

Bei gewählter Kreditkartenzahlung werden nur notwendige Zahlungsdaten auf zulässiger Grundlage an beteiligte Zahlungsdienstleister übermittelt. Weitergehende Nutzung benötigt eine gesonderte Rechtsgrundlage.

8.7. Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis

Bei ausdrücklich beauftragten nummerngebundenen Kommunikationsdiensten gelten die gesetzlichen Rechte für Nutzerverzeichnisse. Eine Datenveröffentlichung erfolgt nur im gesetzlich zulässigen und vom Kunden gewünschten Umfang. Diese AGB enthalten keine pauschale Zustimmung zur Veröffentlichung zusätzlicher Daten oder zu Werbeprofilen.

8.8. Rufnummernunterdrückung

Bei ausdrücklich beauftragten Telefondiensten richten sich Rufnummernanzeige und -unterdrückung nach TKG 2021 und Leistungsbeschreibung. Zwingende Regeln, insbesondere für Notrufe und Werbeanrufe, bleiben unberührt. Ein reiner Internet- oder CATV-Vertrag umfasst nicht automatisch Telefonie.

8.9. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung

Vertragsabschluss und Annahme dieser AGB enthalten keine automatische Einwilligung in Werbung oder Verkehrsdatenverwendung für Vermarktung. Erforderliche Einwilligungen werden gesondert, freiwillig, informiert und ausdrücklich eingeholt. Ein Widerruf für die Zukunft ist jederzeit ohne Einfluss auf den Hauptvertrag möglich.

Werbliche elektronische Nachrichten werden nur mit erforderlicher vorheriger Einwilligung oder bei vollständigem Vorliegen der Bestandskundenausnahme nach § 174 Abs. 4 TKG 2021 versandt. Diese betrifft nur eigene ähnliche Produkte oder Dienste und setzt insbesondere kostenlose klare Ablehnungsmöglichkeiten schon bei Erhebung der Kontaktadresse und in jeder Nachricht sowie die Beachtung eines Widerspruchs voraus. Geschäftspartnerwerbung wird hierdurch nicht pauschal erlaubt.

8.10. Überwachung des Fernmeldeverkehrs

Behördliche, gerichtliche oder sonstige Auskünfte und Mitwirkungen erfolgen nur im gesetzlich vorgeschriebenen oder erlaubten erforderlichen Umfang. Die jeweilige Rechtsgrundlage wird geprüft. Diese Klausel begründet keine zusätzliche Überwachungs- oder Speicherbefugnis.

Bei zusätzlichen Vermittlungs- oder Hostingdiensten gelten die gesetzlichen Auskunfts- und Abhilfepflichten. Branchenempfehlungen ersetzen weder die Rechtsgrundlage noch eine erforderliche Einzelfallprüfung. Gesetzliche Informations- und Rechtsschutzmöglichkeiten bleiben unberührt.

9. Datensicherheit

SmartFiber schützt Daten durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen. Absolute Sicherheit gegen jeden rechtswidrigen Zugriff kann nicht zugesagt werden. Gesetzliche Ansprüche bei zurechenbarer Pflichtverletzung bleiben unberührt.

Gesetzliche Schadenersatzansprüche nach Art. 82 DSGVO und zwingende Verbraucherrechte werden durch diese AGB nicht ausgeschlossen.

10. Besondere Bestimmungen für die Lieferung und Erstellung von Software

10.1. Leistungsumfang

Bei individuell von SmartFiber erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei SmartFiber, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

10.2. Rechte an gelieferter Software

Für gesondert beauftragte Software werden Nutzungsumfang und Lizenzbedingungen vor Abschluss vereinbart. Gesetzliche Nutzungs- und zwingende Verbraucherrechte bleiben unberührt. Schadenersatz oder Freistellung wegen Lizenzverletzung setzen eine schuldhafte zurechenbare Pflichtverletzung und die gesetzlichen Voraussetzungen voraus.

Bei Software Dritter gelten die wirksam einbezogenen Lizenzen. Bei Public Domain, freier Software und Shareware richten sich Rechte nach der tatsächlich anwendbaren Lizenz; erlaubte Weitergabe wird nicht pauschal untersagt. Eigene gesetzliche Gewährleistungs-, Informations- und Haftungspflichten von SmartFiber bleiben unberührt.

10.3. Gewährleistung

SmartFiber übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software mit anderen Programmen des Kunden zusammenarbeitet; dies gilt nicht, sofern der Kunde Standardsoftware verwendet oder die Funktionalität im Einzelfall ausdrücklich garantiert. Bei Unternehmergeschäften ist die Gewährleistung auf reproduzierbare (laufend wiederholbare) Mängel in der Programmfunktion beschränkt. Die Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern gem. Pkt. 5. werden durch diesen Punkt 10.3. nicht berührt.

Ansonsten gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Pkt. 5.

10.4. Rücktritt bei Softwaremängeln

Bei zusammen beauftragter Hard- und Software oder weiteren Diensten richten sich Mängelfolgen nach Vertragszusammenhang und Gesetz. Gesetzliche Beendigungsrechte für betroffene oder zusammengehörige Vertragsbestandteile, insbesondere bei Bündeln oder verbundenen Leistungen, werden nicht ausgeschlossen.

11. Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung

11.1. Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen

SmartFiber vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für .at, .co.at und .or.at-Adressen von der Registrierungsstelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle. SmartFiber fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die SmartFiber dem Kunden

verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Bei nicht von der nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nichts anderes vereinbart wurde; SmartFiber verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

11.2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle

Die Beendigung des Vertrags mit SmartFiber beendet einen gesonderten Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch. Für dessen Beendigung gelten die wirksam vereinbarten Bedingungen der Registrierungsstelle. Soweit SmartFiber auch mit der Kündigung oder Übertragung der Domain beauftragt wurde, bleiben die daraus entstehenden Pflichten unberührt.

11.3. Geltung der AGB der Registrierungsstelle

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Kunden der SmartFiber auf Wunsch zugesandt.

11.4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain

SmartFiber nimmt keine allgemeine Rechtsprüfung der gewünschten Domain vor. Der Kunde beachtet fremde Kennzeichen- und sonstige Rechte. Schadenersatz und Freistellung setzen eine schuldhafte zurechenbare Pflichtverletzung und rechtlich begründeten Schaden voraus; eigenes Fehlverhalten von SmartFiber wird nicht überwälzt.

12. Besondere Bestimmungen bei der Erbringung von Web-Design- oder Web-Consulting-Dienstleistungen

12.1. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde ist zur erforderlichen Mitwirkung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der erforderlichen Informationen sowie gegebenfalls der Hardware, auf der allfälligen Installationen durchgeführt werden sollen.

Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (z.B. Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.

Sofern SmartFiber dem Kunden Entwürfe, Programmtestversionen, eine fertige Fassung oder ähnliches vorlegt, werden diese vom Kunden gewissenhaft geprüft. Reklamationen oder Änderungswünsche sind zu diesem Zeitpunkt anzumelden - dies, außer bei Verbrauchern, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche gegen SmartFiber.

12.2. Haftung für vom Kunden bereitgestellte Elemente

Bestehende Rechte an bereitgestellten Texten, Bildern, Logos und sonstigen Inhalten bleiben beim Berechtigten. Der Kunde räumt die für den Auftrag notwendigen Nutzungsbefugnisse ein. Haftung oder Freistellung wegen fremder Rechte setzen eine schuldhafte zurechenbare Pflichtverletzung voraus. SmartFiber informiert über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht angemessene Mitwirkung bei der Abwehr.

12.3. Keine Prüfungspflicht der SmartFiber

SmartFiber ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verbreitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern.

12.4. Rechtseinräumung durch die SmartFiber

SmartFiber räumt dem Kunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart und der Kunde nicht Verbraucher ist, mit Zahlung des vereinbarten Entgelts das exklusive und unbefristete Recht ein, das von SmartFiber entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen ausschließlich im Rahmen des Internets für eigene Zwecke zu nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien oder für Printprodukte, bedarf besonderer und (außer bei Verbrauchern) schriftlicher Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise, Einräumung von Befugnissen an Dritte.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Anwendbares Recht

Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts und nicht zwingender Verweisungsnormen.

13.2. Gerichtsstand

Für eventuelle Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der SmartFiber sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

13.3. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (dem Schriftformerfordernis wird auch durch ein unterschriebenes Telefax Rechnung erfüllt); mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

13.4. Form für Mitteilungen des Kunden

Mitteilungen und Erklärungen des Kunden zu diesem Vertragsverhältnis können in Textform, insbesondere per E-Mail, abgegeben werden. Dies gilt auch für Kündigungen. Eine eigenhändige Unterschrift ist hierfür nicht erforderlich, soweit keine zwingende gesetzliche Formvorschrift besteht. Gesetzliche Rechte von Verbrauchern, Erklärungen auch in anderer Form abzugeben, bleiben unberührt.

13.5. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen

Der Kunde teilt Änderungen notwendiger Kontakt- und Zustelldaten ohne unnötigen Aufschub mit. Folgen einer unterbliebenen Mitteilung und der Zugang von Erklärungen richten sich nach Gesetz; weitergehende Zugangsfiktionen werden nicht vereinbart. Erforderliche Rechnungskorrekturen werden im rechtlich gebotenen Umfang vorgenommen.

Elektronische Erklärungen gehen zu, wenn sie unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können. Bloße Absendung begründet keine weitergehende Zugangsfiktion. Gesetzliche Form- und Zustellvorschriften bleiben unberührt.

13.6. Keine normative oder interpretative Bedeutung der Überschriften

Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keine normative Bedeutung, begrenzen oder erweitern nicht den Anwendungsbereich dieser Geschäftsbedingungen und dienen nicht der Interpretation.

13.7. Salvatorische Klausel

Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt - außer gegenüber Verbrauchern - eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

13.8. Einheitliche europäische Notrufnummer

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.